

Drittes Ergänzungsblatt zu Band 228 der Schriftenreihe

Stand 1. 1. 2021

Marburger

Die Gesetzliche Rentenversicherung

3. Auflage

Zu den Seiten 9, 16 bis 17, 18 bis 20, 32, 39, 49, 58, 61, 64, 65, 68, 71, 72

Zu Seite 9

Das Wichtigste in Kürze

- Beitragssatz bleibt stabil

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2021 weiterhin 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung.

- Reguläre Altersgrenze wird angehoben

Die Altersgrenze für die reguläre Altersrente stieg nun auf 65 Jahre und neun Monate. Das gilt für Versicherte, die 1955 geboren wurden. Für diejenigen, die später geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter weiter. 2031 ist die reguläre Altersgrenze von 67 Jahren erreicht.

- Altersgrenze bei der abschlagfreien Altersrente ab 63 steigt

Bei der abschlagfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte stieg die Altersgrenze auf 63 Jahre und 10 Monate. Das gilt für Versicherte, die 1957 geboren wurden. Für diejenigen, die in späteren Kalenderjahren geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter pro Jahr um je zwei weitere Monate. 2029 wird dann die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht sein. Diese Altersrente kann in Anspruch nehmen, wer mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war.

- Bessere Absicherung bei Erwerbsminderungsrenten

Erwerbsminderungsrenten, die erstmals ab 1. Januar 2020 begannen oder nun beginnen, wurden bzw. werden aufgewertet. Für sie wird die sogenannte Zurechnungszeit auf 65 Jahre und neun Monate verlängert. Durch die Zurechnungszeit werden erwerbsgeminderte Menschen so gestellt, als hätten sie in dieser Zeit mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und Beiträge gezahlt. Dadurch erhalten sie eine höhere Rente. Bei einem Rentenbeginn nach dem Jahr 2020 verlängert sich die Zurechnungszeit schrittweise weiter, bis sie bei einem Rentenbeginn ab 2031 mit 67 Jahren endet.

– Beitragsbemessungsgrenze steigt

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steigt in den alten Bundesländern von auf 7.100 Euro monatlich und in den neuen Bundesländern auf 6.700 Euro monatlich. Sie bestimmt den Höchstbetrag, bis zu dem Arbeitseinkommen bei der Berechnung des Rentenversicherungsbeitrags berücksichtigt wird. Für darüber hinausgehendes Einkommen werden keine Beiträge gezahlt.

– Freiwillige Versicherung: Höchstbeitrag steigt

Der Höchstbeitrag zur freiwilligen Versicherung für das Jahr 2021 stieg in den alten und neuen Bundesländern auf 1.320,60 Euro im Monat. Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2021 beträgt weiterhin 83,70 Euro monatlich. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können alle zahlen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und mindestens 16 Jahre alt sind. Sie dürfen allerdings nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein. Ausgeschlossen von der Möglichkeit sind auch Versicherte, die die reguläre Altersgrenze erreicht haben und eine volle Altersrente beziehen.

– Höherer Steueranteil für Neurentner

Wer seit 2020 in den Ruhestand geht, muss einen höheren Anteil seiner Rente versteuern. Ab Januar 2020 stieg der steuerpflichtige Rentenanteil von 78 auf 80 Prozent. Somit bleiben nur 20 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen. 2040 werden die Renten komplett steuerpflichtig sein.

– Beitragsentwicklung infolge der Corona-Pandemie

Nachdem die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung im März und vor allem im April des Jahres gesunken waren, habe es im Mai wieder ein leichtes Plus gegenüber dem Vorjahresmonat gegeben. Dies sei auch auf Nachzahlungen von zuvor gestundeten Beiträgen zurückzuführen. Insofern lässt sich aus den Mai 2020-Zahlen auch nicht schlussfolgern, dass von nun an die Beiträge wieder im Vorjahresvergleich steigen werden.

– Auswirkungen von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit

Die starke Zunahme der Kurzarbeit infolge der Pandemie wirke sich nur gedämpft auf die Rentenversicherung aus, denn bei Kurzarbeit würden mindestens Beiträge in Höhe von 80 Prozent des bisherigen Entgelts gezahlt. Auch die gestiegene Arbeitslosigkeit wirke sich nur begrenzt aus, weil die Bundesagentur für Arbeit Rentenversicherungsbeiträge für Empfänger von Arbeitslosengeld 1 zahle.

Zu Seiten 16–17**§ 2 SGB VI wurde zuletzt durch Gesetz vom 12.08.2020 (BGBl. I S. 1879) geändert**

Als Arbeitnehmer gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die geringfügig beschäftigt sind,
3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Zu Seiten 18–20**§ 1 SGB VI wurde zuletzt durch Gesetz vom 12.08.2020 (BGBl. I S. 1879) geändert**

Die folgenden Personen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich:

1. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,
2. Teilnehmer an dualen Studiengängen und
3. Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen).

Zu Seite 32**Insolvenzschutz – Wertguthaben**

Die monatliche Bezugsgröße beträgt im Kalenderjahr 2021 in den alten Bundesländern 3.290 Euro monatlich. Für das Beitrittsgebiet gilt nun ein monatlicher Wert von 3.115 Euro.

Zu Seite 39**Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)**

Das Mindestlohngesetz wurde zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1657) geändert.

Am 30. Juni 2020 hat die Mindestlohnkommission ihre Empfehlung für die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in den Jahren 2021 und 2022 abgegeben. Der Mindestlohn soll in vier Stufen steigen. Sofern die Bundesregierung dieser Empfehlung der Mindestlohnkommission folgt, wird der gesetzliche Mindestlohn in den Jahren 2021 und 2022 folgende neue Höhe haben:

- 1.1.2021 – 30.6.2021: Mindestlohn 9,50 Euro
- 1.7.2021 – 31.12.2021: Mindestlohn 9,60 Euro
- 1.1.2022 – 30.6.2022: Mindestlohn 9,82 Euro
- 1.7.2022 – 31.12.2022: Mindestlohn 10,45 Euro.

Von 2020 bis Ende 2022 steigt der Mindestlohn insgesamt um 11,8 Prozent.

Zu Seite 49

Gemeinsame Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEUV)

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung befinden sich nun in der ab 01.01.2019 an geltenden Fassung.

Zu Seite 58

Beitragsbemessungsgrenze

Nach den gesetzlichen Vorschriften ändert sich die Beitragsbemessungsgrenze zum 1.1. eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen zu den entsprechenden Bruttolöhnen im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Die veränderten Beiträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet. Nach § 160 SGB VI hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats für die Zeit ab 1.1. des folgenden Jahres die Beitragsbemessungsgrenzen festzusetzen. Die voraussichtlichen Bemessungsgrenzen für das Jahr 2021 sind nun bekannt geworden. Die maßgebenden Grenzwerte sind nachfolgend dargestellt. Sollten noch Änderungen eintreten, wird darüber informiert werden.

Das Bruttoentgelt wird nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Beiträge zur gesetzlich Rentenversicherung werden aus dem Arbeitsentgelt bis maximal in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze einbehalten. Das darüber hinaus gewährte Entgelt bleibt – auch hinsichtlich des Arbeitgeberanteils – bei der Beitragsberechnung außer Ansatz.

Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und Arbeitsförderung ab 1.1.2021 in den alten Bundesländern:

Lohnzahlungszeitraum	Euro
Jahr	85.200,00
Monat	7.100,00
Woche	1.656,69
Kalendertag	236,67
2 Wochen	3.313,38
4 Wochen	6.626,76
5 Wochen	8.283,45

Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und Arbeitsförderung ab 1.1.2021 in den neuen Bundesländern

Lohnzahlungszeitraum	Euro
Jahr	80.400,00
Monat	6.700,00
Woche	1.563,31
Kalendertag	223,33
2 Wochen	3.126,62
4 Wochen	6.253,24
5 Wochen	7.816,55

Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Fußnote 50: Die monatliche Bezugsgröße beläuft sich 2021 auf 3.290 Euro in den alten Bundesländern und auf 3.115 Euro in den neuen Bundesländern. Dies entspricht einem Jahresbetrag von 39.480 Euro bzw. Ost 37.380 Euro.

1% der jährlichen Bezugsgröße beläuft sich im Jahr 2021 auf 394,80 Euro – bzw. 373,80 Euro in den neuen Bundesländern. 80% der monatlichen Bezugsgröße machen monatlich 2.632 Euro für die alten und 2.492 Euro für die neuen Bundesländer aus. 20% der monatlichen Bezugsgröße machen für die alten

Bundesländer demnach 658 Euro und 623 Euro für die neuen Bundesländer aus. 2021 belaufen sich 40% der Bezugsgröße in den alten Bundesländern auf 1.316 Euro und in den neuen Bundesländern auf 1.246 Euro.

Zu Seite 61

Beitragsbemessungsgrundlagen

90% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung belaufen sich im Jahr 2021

- In den alten Bundesländern auf monatlich 6.390 Euro und
- in den neuen Ländern auf 6.030 Euro.

Zu Seite 64

Beiträge

Im Jahre 2021 belaufen sich 50% der monatlichen Bezugsgröße

- in den alten Bundesländern auf 1.645 Euro und
- in den neuen Ländern auf 1.557,50 Euro.

Zu Seite 65

Wehr- oder Zivildienstleistende

60% der monatlichen Bezugsgröße machen in den alten Bundesländern 1.974 Euro und in den neuen Bundesländern 1.869 Euro aus.

Zu Seite 68

Beitragsbemessungsgrundlage für Pflegende

2021 beläuft sich die monatliche Bezugsgröße im Westen Deutschlands auf 3.290 Euro und im Osten auf 3.115 Euro. Hieraus errechnen sich für 2021 folgende Beitragsbemessungsgrundlagen für die einzelnen Pflegegrade und Leistungsarten:

Pflege- grad	Leistungsart	Bezugsgröße	2021 Westen in €	2021 Osten in €
2	Selbst beschaffte Pflegehilfe	27,00 %	888,30	851,85
	Kombinationsleistung	22,95 %	755,06	714,89
	Pflegesachleistung	18,90 %	621,81	588,74
3	Selbst beschaffte Pflegehilfe	43,00 %	1.414,70	1.339,45
	Kombinationsleistung	36,55 %	1.202,50	1.138,53
	Pflegesachleistung	30,10 %	990,29	937,62
4	Selbst beschaffte Pflegehilfe	70,00 %	2.303,00	2.180,50
	Kombinationsleistung	59,50 %	1.957,55	1.853,43
	Pflegesachleistung	49,00 %	1.612,10	1.526,35
5	Selbst beschaffte Pflegehilfe	100,00 %	3.290,00	3.115,00
	Kombinationsleistung	85,00 %	2.796,00	2.647,75
	Pflegesachleistung	70,00 %	2.303,00	2.180,50

Zu Seite 71

Beitragstragung für behinderte Menschen

20% der monatlichen Bezugsgröße sind 2021 in den alten Bundesländern 658 Euro und in den neuen Ländern 623 Euro. (80% der monatlichen Bezugsgröße sind 2.632 bzw. 2.492 Euro).

Zu Seite 72

Nr. 4 Mitglieder geistlicher Genossenschaften

40% der monatlichen Bezugsgröße beträgt 2021 in den alten Bundesländern 1.316 Euro und in den neuen Ländern 1.246 Euro.

